

## **Resolutionsantrag**

der Abgeordneten Rosenkranz, Gansch, Krammer und Mayerhofer

zur Gruppe 5 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2002, Ltg. 770/V-9

betreffend: **Novellierung des NÖ Krankenanstaltengesetzes**

Gem. § 45a NÖ Krankenanstaltengesetz ist von sozialversicherten Patienten bzw. Patienten einer Krankenfürsorgeeinrichtung der allgemeinen Gebührenklasse durch den Träger der Krankenanstalt ein Kostenbeitrag pro Kalendertag einzuheben. Nach § 45 a Abs. 2 leg.cit. muß der Kostenbeitrag auch für den Aufnahme- und Entlassungstag geleistet werden.

Wird ein Patient von einem Krankenhaus in ein anderes überstellt, so wird diesem, für einen Tag zweimal der Kostenbeitrag verrechnet. Nämlich einmal für die Entlassung und das zweite Mal für die Aufnahme im nächsten Krankenhaus. Dieser Umstand ist unverständlich und sollte schnellstens beseitigt werden, zumal in anderen Bundesländern eine patientenfreundlichere Praxis üblich ist.

Die Gefertigten stellen daher den folgenden

### **Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die Sachlage insbesondere in Hinblick auf die Bestimmungen des § 27a Bundes-KAG zu prüfen und allenfalls dem NÖ Landtag eine im Sinne der Antragsbegründung geänderte Gesetzesvorlage zur Beschlußfassung vorzulegen, bzw. bei den zuständigen Stellen des Bundes eine Änderung des § 27a Bundes-KAG zu erwirken, sodaß der Patient für einen Behandlungstag nicht zweimal einen Kostenbeitrag leisten muß.“